

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 21.12.2006 Nr. 25 S. 174

INHALT

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sturmsberg" bei Mennsdorf	S. 175 - 180
Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)	S. 181- 182
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2007	S. 183 - 184
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda	S. 185 - 186

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Sturmsberg" bei Mennsdorf

vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das zwischen Mennsdorf und Haselbach gelegene ehemalige Grubengelände mit seinen Schotterflächen und Abbruchkanten, den naturnahen Stillgewässern und Gehölzbeständen wird zusammen mit der im Nordwesten befindlichen Fläche extensiven Grünlandes unter der Bezeichnung **"Sturmsberg"** mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil **"Sturmsberg"** hat eine Größe von 5,77 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 3 der Gemarkung Mennsdorf, Gemeinde Paitzdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“, wobei Teilflächen mit "(t)" gekennzeichnet sind: 157 (t), 158 (t), 161 (t), 162 (t), 165/1, 165/2 (t), 166 (t), 176/1 (t), 176/2 (t), 177 (t), 213 (t).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2.092. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit ihrer Vegetation, der Flora des Gebietes und ihrer Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert.

Es handelt sich hierbei um eine aufgelassene Kieselschiefer-Grube innerhalb des Ronneburger Acker- und Bergbaugebietes. Sie ist wertvoll auf Grund ihrer auf engem Raum vorhandenen Kombination aus offenen Schotterflächen, ruderalisierten Gras- und Staudenfluren und wertvollen Feuchtbiotopen, sowie kleinflächigen Laubholzbeständen mit zum Teil hohem Entwicklungspotential und Trockenwaldbereichen.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das reich gegliederte Biotopmosaik mit seiner sekundär entstandenen Eigenart und Schönheit als wichtiges Strukturelement in der landwirtschaftlich überformten Umgebung zu erhalten und zu entwickeln,

2. die nach Auflassung ehemaliger Schiefer-Abbaufächen entstandenen Biotopstruktu-

ren als Rückzugs- und Reproduktionsgebiet für eine störungsempfindliche Fauna und Flora in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und ihre weitere Entwicklung abzusichern,

3. das Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Refugialhabitat besonders geschützter und gefährdeter Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln,

4. die wertvolle Kombination aus flachen und vegetationsarmen fischfreien Kleingewässern und tieferen Gewässern mit sich entwickelnder Vegetation durch gezielte Pflegemaßnahmen als Lebens- und Reproduktionsraum für eine wertvolle Insekten- und Amphibienfauna in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten,

5. die Kombination aus gehölzbestimmten Bereichen verschiedener Sukzessionsstadien und vegetationslosen beziehungsweise -armen besonnten Schotterflächen sowie ruderalisierten Gras- und Staudenfluren als wertvollen Lebensraum für die zahlreichen im Gebiet nachgewiesenen und zum Teil geschützten Insekten- und Wirbeltier-Arten zu erhalten und zu pflegen,

6. das reiche Blütenangebot von Brachflächen, Gehölzrändern und extensivem Grünland als Nahrungshabitate für die artenreiche Tagfalter- und Wildbienenfauna zu sichern und zu erhalten,

7. die lichten und besonnten Eichen-Birkenwald-Bereiche als Lebensraum insbesondere für die im Gebiet nachgewiesenen deutschland- beziehungsweise thüringenweit zum Teil hochgradig gefährdeten (xero-) thermophilen Laufkäferarten langfristig zu sichern und zu erhalten,

8. die im Ergebnis früheren Kieselschiefer-Abbaus entstandenen südexponierten Abbruchkanten als wärmebegünstigte Lebensräume in Kombination mit blühenden Ruderalpflanzen an Weg- und Gehölzrändern sowie auf den Brachflächen für die im Gebiet vorkommenden geschützten Wildbienen-Arten zu erhalten,

9. extensiv genutztes Grünland mit blütenreichem Sukzessionsbereich beziehungsweise extensiv genutztes Ackerland als Pufferfläche zum Schutz vor Nährstoffeintrag aus der intensiv genutzten Umgebung

in die Kernbereiche des Schutzgebietes zu sichern,

10. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,

11. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie stark beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern beziehungsweise zu minimieren.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwasser in das Gebiet einzuleiten,

6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,

7. die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

11. Wildfütterungen, Kurrungen oder Wildäcker anzulegen,

12. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

13. mit mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel beziehungsweise Insektizide anzuwenden,

14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silage anzulegen,

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

16. Bäume mit Höhlen und Horsten zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

17. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

19. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,

20. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb des das Schutzgebiet querenden öffentlichen Weges mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrä-

dern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte in Zusammenhang mit der in § 4 zugelassenen Nutzung,

2. im Gebiet außerhalb des das Schutzgebiet querenden öffentlichen Weges zu reiten,

3. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,

5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

6. freilebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen einschließlich des Landschaftsbildes des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung beziehungsweise Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warn- tafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absper-

rungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

3. die extensive Grünland-Bewirtschaftung auf Flurstück 162 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14 und 18,

4. die extensive Acker- beziehungsweise Grünland-Nutzung auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche des Flurstückes 161 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 13, 14 und 18,

5. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holznutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form einer einzelstammweisen Entnahme unter der Maßgabe, die natürliche Alterung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen je Hektar Waldfläche ab einem Stammdurchmesser von 30 cm in 1,30 m Höhe bis zur Zerfallsphase zuzulassen; weitergehende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 15 bis 18,

6. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,

7. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 18,

8. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an dem das Schutzgebiet querenden öffentlichen Wegabschnitt im Ein-

vernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

9. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

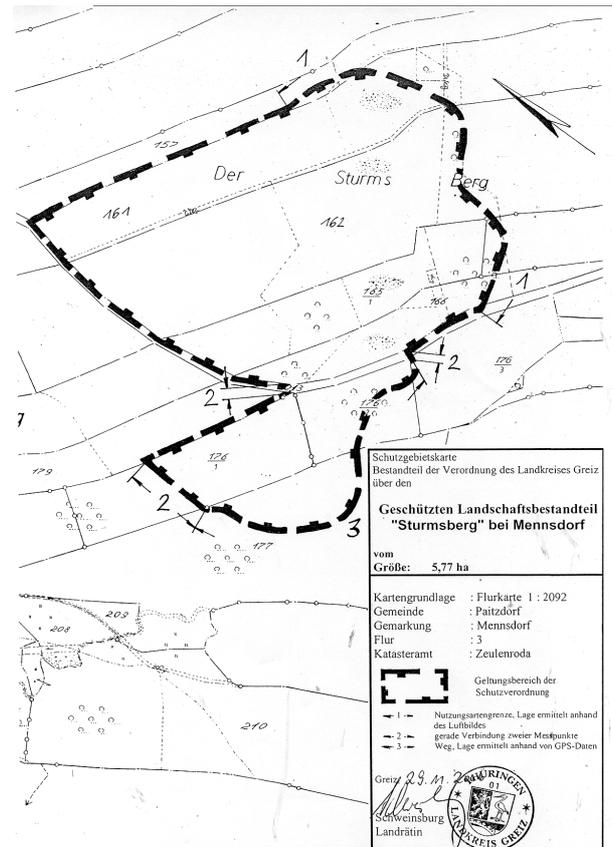
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Gera Nr. 55-7/85 vom 03.04.1985, soweit er das Flächennaturdenkmal „Sturmsberg“ betrifft, außer Kraft.

Greiz, 14.12.2006

Schweinsburg
Landrätin



**Satzung für die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Einleitung von Oberflächen-
wasser öffentlicher Straßen,
Wege und Plätze
in die öffentliche Entwässer-
ungseinrichtung
(GS-StrE)**

vom 23.11.2006

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 17.12.2004 erlässt der Zweckverband TAWEG folgende Satzung:

**§ 1
Abgabetatbestand**

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenoberflächenwasser) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband errichteten Abwasseranlage erfolgt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen), soweit diese den Tatbestand nach § 1 erfüllen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist die Fläche von der Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Maßge-

bend ist die im Grundbuch eingetragene Gesamtfläche des Flurstückes, abzüglich

der vom Träger der Straßenbaulast nachgewiesenen Teilflächen von denen keine Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt. Die nachgewiesenen Teilflächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für Straßen, Wege und Plätze

der Kommunen

1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,43 € pro m²
2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,31 € pro m²

und der Bundesrepublik, dem Freistaat Thüringen sowie dem Landkreis Greiz

3. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,67 € pro m²
4. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,53 € pro m²

**§ 5
Entstehen der Gebührensschuld**

Die anteilige Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Anlagen zur Straßenentwässerung folgt. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensschuld neu.

**§ 6
Auskunftspflichten des Straßenbau-
lastträgers**

Nach Aufforderung haben die Straßenbau- lastträger dem Zweckverband die Flächen- gröÙe der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ein- geleitet wird, mitzuteilen. Veränderungen

der zu veranlagenden Flächen sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzung wird jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändert sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Benutzungsgebühr, so wird die für die neue Benutzungsgebühr maßgebliche Höhe der Einleitmenge zeitanteilig berechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

- (2) Im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von § 4 Pkt.3 bei Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Bundesrepublik, des Freistaates Thüringen sowie des Landkreises Greiz 0,60 € pro m².

Greiz, den 23.11.2006

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender
Siegel

Hinweise nach § 21 Absatz 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster – Greiz
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVB1. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVB S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2007	Abwasserbeseitigung Plan 2007	Gesamt Plan 2007
	T€	T€	T€
im Erfolgsplan			
a) die Erträge	4.727,0	4.784,0	9.511,0
b) die Aufwendungen	4.685,1	4.761,3	9.446,4
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	2.025,8	4.833,5	6.859,3
b) die Ausgaben	2.025,8	4.833,5	6.859,3

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit 41,9 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit 22,7 T€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2007 für Trinkwasser in Höhe von 300,0 T€ und Abwasser in Höhe von 1.800,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2007 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€

gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500,0 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem
01.01.2007 in Kraft.

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender
Greiz, den 23.11.2006

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22.11.2006, Beschluß-Nr.07/06, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 15.12.2006 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda hat mit dem Beschluss Nr. 20/2006 vom 26.10.2006 die Ankündigung der Änderung von Grund- und Verbrauchs- bzw. Einleitungsgebühren beschlossen.

Die die geänderten Gebühren beinhaltenden Satzungen sollen in der Verbandsversammlung am 20.12.2006 beschlossen werden. Aufgrund der Prüfungen der Satzungen für die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes gemäß § 2 Abs. 4 a Thür-

ringer Kommunalabgabengesetz, die bis zum Termin des In-Kraft-tretens nicht abgeschlossen sind, werden die Änderungen vorab bekannt gemacht.

Da die den Niederschlagswassergebühren zugrunde liegenden Kalkulationen noch nicht abgeschlossen werden konnten, werden die maximalen Höhen der überschlägig ermittelten Gebühren angegeben.

Ankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) zum 1. Januar 2007

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat

	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis Qn 2,5 m ³ /h	7,50 Euro	0,53 Euro	8,03 Euro
bis Qn 3,5 m ³ /h	10,50 Euro	0,74 Euro	11,24 Euro
bis Qn 6,0 m ³ /h	18,00 Euro	1,26 Euro	19,26 Euro
bis Qn 10,0 m ³ /h	30,00 Euro	2,10 Euro	32,10 Euro
bis Qn 15,0 m ³ /h	45,00 Euro	3,15 Euro	48,15 Euro
bis Qn 20,0 m ³ /h	60,00 Euro	4,20 Euro	64,20 Euro
bis Qn 50,0 m ³ /h	150,00 Euro	10,50 Euro	160,50 Euro
bis Qn 120,0 m ³ /h	360,00 Euro	25,20 Euro	385,20 Euro
VerbundQn 15,0 m ³ /h	45,00 Euro	3,15 Euro	48,15 Euro
VerbundQn 40,0 m ³ /h	120,00 Euro	8,40 Euro	128,40 Euro
VerbundQn 60,0 m ³ /h	180,00 Euro	12,60 Euro	192,60 Euro
VerbundQn 120,0 m ³ /h	360,00 Euro	25,20 Euro	385,20 Euro
VerbundQn 150,0 m ³ /h	450,00 Euro	31,50 Euro	481,50 Euro
VerbundQn 180,0 m ³ /h	540,00 Euro	37,80 Euro	577,80 Euro

Hinweis zu den Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung:

Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt auch 2007 für Gebühren 7%. Die Höhe der Verbrauchsgebühr bleibt unverändert.

Ankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zum 1. Januar 2007

Die Grundgebühr für Schmutzwasser beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bisQn2,5 m ³ /h	7,50 Euro/Monat
bisQn3,5 m ³ /h	10,50 Euro/Monat
bisQn6,0 m ³ /h	18,00 Euro/Monat
bisQn10,0 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bisQn15,0 m ³ /h	45,00 Euro/Monat
bisQn20,0 m ³ /h	60,00 Euro/Monat
bisQn50,0 m ³ /h	150,00 Euro/Monat
bisQn120,0 m ³ /h	360,00 Euro/Monat
VerbundQn15,0 m ³ /h	45,00 Euro/Monat
VerbundQn40,0 m ³ /h	120,00 Euro/Monat
VerbundQn60,0 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
VerbundQn120,0 m ³ /h	360,00 Euro/Monat
VerbundQn150,0 m ³ /h	450,00 Euro/Monat
VerbundQn180,0 m ³ /h	540,00 Euro/Monat

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bisQn2,5 m ³ /h	3,75 Euro/Monat
bisQn3,5 m ³ /h	5,25 Euro/Monat
bisQn6,0 m ³ /h	9,00 Euro/Monat
bisQn10,0 m ³ /h	15,00 Euro/Monat
bisQn15,0 m ³ /h	22,50 Euro/Monat
bisQn20,0 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bisQn50,0 m ³ /h	75,00 Euro/Monat
bisQn120,0 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
VerbundQn15,0 m ³ /h	22,50 Euro/Monat
VerbundQn40,0 m ³ /h	60,00 Euro/Monat
VerbundQn60,0 m ³ /h	90,00 Euro/Monat
VerbundQn120,0 m ³ /h	180,00 Euro/Monat
VerbundQn150,0 m ³ /h	225,00 Euro/Monat
VerbundQn180,0 m ³ /h	270,00 Euro/Monat

Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 1,80 EUR pro Kubikmeter Abwasser, bei Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.

Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 0,80 EUR pro Kubikmeter Abwasser, bei Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück und anschließender Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage.

Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 0,40 EUR pro Kubikmeter Abwasser, bei Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück und anschließender Ableitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage.

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich 0,60 Euro pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich 0,50 Euro pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.

Hinweis zur Einführung getrennter Abwassergebühren:

Die beiden Gebühren für Abwasser, für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, können zusammengerechnet nicht die bisherige Abwassergebühr ergeben, da das Schmutzwasser weiterhin in Kubikmeter nach der entnommenen Wassermenge berechnet wird und das Niederschlagswasser nach den Quadratmetern der versiegelten, in die Kanalisation einleitenden Grundstücksflächen.

Zur Kontrolle und weiteren Ermittlung der Grundstücksdaten für die Niederschlagswassergebühr wird der Zweckverband im ersten Halbjahr des Jahres 2007 ein Formular versenden, in dem die bereits bekannten Daten zu vervollständigen sind. Zum Formular, aber auch hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers oder Entsiegelung befestigter Flächen unter Berücksichtigung der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO vom 03.04.2002, GVBl. S. 204), bietet der Zweckverband Hilfe und Beratung an. Zum genaueren Ablauf erfolgt dann eine weitere Pressemitteilung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda.